

Richtlinie der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (2026)

Präambel

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in Wolfsburg. Sie erfüllen partnerschaftlich sozialstaatliche Aufgaben und tragen zur Sicherung, Weiterentwicklung und Innovation sozialer Dienste und Angebote bei.

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

(1) Die Stadt Wolfsburg unterstützt die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zur Sicherstellung und Weiterentwicklung einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur im Stadtgebiet.

(2) Rechtsgrundlage ist § 5 SGB XII, wonach die Träger der Sozialhilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege partnerschaftlich zusammenarbeiten und deren angemessene Unterstützung sicherstellen.

(3) Die Stadt Wolfsburg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und gesellschaftliche Wirkung der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Förderung soll insbesondere ermöglichen:

- die strategische Weiterentwicklung der Verbandsarbeit,
- die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements,
- die Vernetzung und Koordination zwischen Trägern und der Stadt Wolfsburg,
- die Durchführung bzw. Umsetzung von kurzfristigen Angeboten aufgrund akuter gesellschaftlicher Notlagen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Wolfsburg fördert in ihrem Gebiet die strukturelle Stärkung der in der AG Wohlfahrt zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände.

(2) Förderfähig sind Maßnahmen zur

- Sicherung und zum Erhalt des jeweiligen Verbands auf städtischer Ebene
- inhaltlichen Weiterentwicklung des Verbands
- Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen
- Weiterbildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen

- Koordinations- und Gremienarbeit mit gesellschaftlicher Relevanz
 - Durchführung bzw. Umsetzung von kurzfristigen Angeboten aufgrund akuter gesellschaftlicher Notlagen.
- (3) Nicht förderfähig sind:
- Maßnahmen und Vorhaben, für die bereits Zuwendungen von der Stadt Wolfsburg gewährt werden
 - Folgekosten, die sich aus geförderten Maßnahmen ergeben

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Wolfsburg tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Mitglied in der AG Wohlfahrt sind und Teil der sozialen Infrastruktur Wolfsburgs sind.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides.
- (2) Die institutionelle Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege ergänzt vorhandene Projektförderungen sowie institutionelle Förderungen von Einrichtungen in Trägerschaft der Verbände. Eine doppelte Finanzierung gleicher Aufgabenbereiche ist ausgeschlossen. Die Verbände sind verpflichtet, eine transparente und nachvollziehbare Mittelverwendung sicherzustellen und die verschiedenen Förderlinien koordiniert zu dokumentieren.
- (3) Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltsberatung. Für das Jahr 2026 steht ein Betrag von insgesamt 158.400 Euro zur Verfügung (bis zu 31.680 Euro je Verband).
- (4) Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig.
- (5) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (6) Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze zuwendungsfähig, die die Stadt Wolfsburg für vergleichbare Bedienstete zugrunde legt (Besserstellungsverbot).
- (7) Maximal 20 % des Zuwendungsbetrages darf für allgemeine Verwaltungs- und Overheadkosten verwendet werden (siehe Anlage: Antrag Verbandsförderung 2026 Teil I – Finanzplanung sowie Teil II – Finanznachweis)
- (8) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere: Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen, Beiträge an übergeordnete Bezirks- und Landesverbände.

§ 6 Antragstellung

(1) Die Förderung ist jährlich bis zum 30. September für das folgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Soziales zu beantragen. Für das Jahr 2026 ist der Antrag bis zum 31.07.2026 zu stellen.

(2) Mit dem Antrag legt der Träger eine Begründung dar, wofür die städtischen Mittel erforderlich sind. Der Antrag besteht aus:

1. der Darstellung der Organisationsstruktur,

2. einer zahlenmäßigen Übersicht über haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen
3. einer Übersicht über geplante Maßnahmen für das Förderjahr und deren Finanzierung (Eigen- und Drittmittel – siehe Anlage: Antrag Verbandsförderung 2026 Teil I – Finanzplanung)

§ 7 Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird vom Geschäftsbereich Soziales durch schriftlichen Bescheid gewährt. Der Bescheid enthält insbesondere: Höhe der Zuwendung, Zweckbestimmung, Bewilligungszeitraum, Auflagen und Nachweispflichten sowie die Auszahlungstermine.

§ 8 Verwendungsnachweis

(1) Spätestens zum 30. Juni des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem tabellarischen Bericht über die erzielten Ergebnisse.

(a) Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und gliedert sich mindestens in die Kategorien des zur Verfügung gestellten Musterformulars (Jahresrechnung/Jahresabschluss).

(b) Für den tabellarischen Bericht stellt der Geschäftsbereich Soziales ein Musterformular zur Verfügung. Der Bericht enthält u.a. Informationen zu: Maßnahmen, Zielvorstellungen und dabei ggf. adressierte Stadtteile.

(c) Bei Abweichungen zwischen Finanzplanung und Verwendungsnachweis gilt: Entstehende Minderausgaben bei einzelnen Maßnahmen dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen von der Förderrichtlinie umfassten Maßnahmen verwendet werden.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Unterlagen einzusehen, Prüfungen durchzuführen und Einsicht in Belege zu verlangen. Die Unterlagen und Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Bei zweckwidriger Verwendung oder fehlendem Nachweis können Mittel zurückgefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg zum 01.01.2026 in Kraft. Sie löst die „Grundsätze über das Verhältnis der Stadt zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“ vom 1. Januar 1991 ab.

Wolfsburg, den

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann